

29.07.2011

Ambulant Operieren

Klage vor dem Verfassungsgericht



Wettbewerbsverzerrung oder nicht? Das Bundesverfassungsgericht wird es entscheiden. Foto: MEV

Der Verband von operativ und anästhesiologisch tätigen niedergelassenen Fachärzten (LAOH) klagt vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das GKV-Finanzierungsgesetz.

„Niedergelassene Fachärzte werden unter ein Diktat der Mengenbegrenzung gestellt“, bemängelte der LAOH-Vorsitzender Dr. Thomas Wiederspahn-Wilz gestern in Frankfurt am Main. Er sieht in dem Gesetz eine Benachteiligung ambulanter Operateure. Als Begründung führt er an, dass Krankenhäuser so viel ambulant operieren dürfen, wie sie wollen, während der Mengenzuwachs bei niedergelassenen Operateuren seit Januar „gedeckt“ ist. Gleichzeitig lehnt er eine weitere Verschiebung der sektoralen Grenzen zu Gunsten der Krankenhäuser und zu Lasten der Niedergelassenen ab, wie dies aktuell in Hessen gefordert wird.

Mit dem Gesetz verletzt der Gesetzgeber, laut LAOH, verfassungswidrig seinen eigenen Grundsatz, den Wettbewerb im Gesundheitswesen zu schützen. „Die pauschale Begrenzung der extrabudgetären Gesamtvergütung führt zwangsläufig zu weniger ambulanten Operationen und insgesamt zu mehr teuren stationären Aufenthalten im nicht gedeckelten Krankenhausbereich“, beklagt Verfassungsrechtler Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger. Die Bundesregierung nehme damit in Kauf, dass Krankenhäuser, die bei Investitionen bereits staatlich subventioniert und damit bevorzugt werden, seit Januar auch bei ambulanten Operationen bessergestellt sind.

Der Verfassungsrechtler beklagt eine Wettbewerbsverzerrung, da Krankenhäuser aus der gesetzlichen Geltung der Budgetierung herausgenommen werden. Sie würden dadurch im Vergleich zum niedergelassenen Bereich besser gestellt. Das Gesetz greife unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der ambulant tätigen Fachärzte ein und verletze damit das Gebot der Rechtsetzungsgleichheit. (fh)

Anzeige